

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium
„Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“
mit Zertifikatsabschluss an der Universität Bremen**

Vom 2. November 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. Februar 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) , zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 41), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ (nachfolgend genannt „P-UEN“) mit 60 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind:

- a. Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums mit einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bezug

oder

- b. Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-)Hochschule mit naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Anteilen ohne Abschluss, aber unter Nachweis der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Vorlage der Leistungsnachweise)

oder

- c. Abschluss einer Berufsausbildung in einem naturwissenschaftlich-technischen Bereich (z.B. technische Assistenzberufe)
und
Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit Umweltbezügen bzw. naturwissenschaftlich-technischen Bezügen

und

- d. Nachweis der Kostenübernahme (z.B. Bildungsgutschein).

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen von Absatz 1 entspricht.

(3) Der Nachweis kann durch Vorlage eines Portfolios erbracht werden, in dem einschlägige, in der beruflichen Praxis erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf das angestrebte Studium bezogen dargestellt werden.

(4) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(6) Für Personen, die nur einzelne Module des Weiterbildenden Studiums „P-UEN“ studieren wollen, entfällt der Nachweis des Bildungsgutscheins nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums „P-UEN“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Weiterbildenden Studium „P-UEN“ ist bis zu dem in der jeweiligen Ankündigung/Ausschreibung genannten Termin zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
D-28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- bei der Übernahme der Teilnahmeentgelte nach SGB II/SGB III oder einer vergleichbaren Förderung: die Zusage der Kostenübernahme (z.B. der Bildungsgutschein).

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter <http://www.uni-bremen.de/weiterbildung> zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Plätze, dann wird eine Reihenfolge nach Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen gebildet.
- (2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 1 dargestellten Grundsätze.
- (3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.
- (4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 28. Februar 2017

Der Rektor
der Universität Bremen